

Orientierungssatz:

Art. 9 der RL 91/439/EWG ist nicht so zu verstehen, dass ein ordentlicher Wohnsitz erst ab dem Tag besteht, von dem an eine Person an 185 Tagen an einem Ort gewohnt und sie hierbei die in Art. 9 Satz 1 der Richtlinie aufgestellten weiteren Voraussetzungen erfüllt hat.

Lässt sich eine Person an einem Ort, an dem sie über persönliche (sowie ggf. zusätzlich über berufliche) Bindungen verfügt, in einer Weise nieder, die es als gesichert erscheinen lässt, dass sie dort während des Kalenderjahres an 185 Tagen wohnen wird, so begründet sie schon von dem Augenblick an, ab dem die mit den erforderlichen engen Bindungen einhergehende Aufenthaltsnahme begonnen hat, einen ordentlichen Wohnsitz.

Hinweis:

Teilt der Mitgliedsstaat, der eine ausländische EU-Fahrerlaubnis erteilt hat (Ausstellermitgliedsstaat), mit, der Inhaber der Fahrerlaubnis habe sich erst wenige Tage vor Erteilung der Fahrerlaubnis im Ausstellermitgliedsstaat behördlich angemeldet, so stellt dies keine unbestreitbare Information im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV dar, aus der (im Wege der Ziehung eines Gegenschlusses) das Bestehen eines ordentlichen Wohnsitzes im Bundesgebiet in Bezug auf den Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen EU-Fahrerlaubnis abgeleitet werden könnte. Insofern bedürfte es Informationen des Ausstellermitgliedsstaates z.B. über die Art und Intensität der bestehenden persönlichen oder beruflichen Bindung des Fahrerlaubnisinhabers im Ausstellermitgliedsstaat oder die Art und die Einrichtung seiner Wohnung. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Beschluss vom 09.07.2009, C-445/08, Rn. 60) wäre es in letzter Konsequenz Sache der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob solche Informationen ausreichen um das Bestehen eines Auslandswohnsitzes zu verneinen.

=====

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 11 CS 09.1934
Sachgebietsschlüssel: 551

Rechtsquellen:

- Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG;
- § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV;
- § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO

Hauptpunkte:

- tschechischer Führerschein mit eingetragenem Wohnort in Tschechien;
- Ausstellung vor dem 19. Januar 2009;
- Anmeldung am Ausstellungsort drei Tage vor Fahrerlaubniserteilung;
- "ordentlicher Wohnsitz" im Sinn von Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG

Leitsätze:

Beschluss des 11. Senats vom 22. Februar 2010
(VG Regensburg, Entscheidung vom 23. Juli 2009, Az.: RN 5 S 09.1031)

11 CS 09.1934
RN 5 S 09.1031

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** *****

***** ***** ** ***** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt ***** *****

***** ***** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

***** *** ***** *****

- Antragsgegner -

wegen

Gültigkeit einer EU-Fahrerlaubnis
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 23. Juli 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Beck,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl

ohne mündliche Verhandlung am **22. Februar 2010**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 23. Juli 2009 wird in den Nummern I und II aufgehoben.
- II. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Landratsamts Regen vom 27. April 2009 wird hinsichtlich der Nummern 1 und 2 dieses Bescheids wiederhergestellt.
- III. Dem Antragsteller wird die Auflage erteilt,
 1. sich während der gesamten Dauer der aufschiebenden Wirkung des Konsums von Alkohol sowie aller Betäubungsmittel im Sinn des Betäubungsmittelgesetzes zu enthalten;
 2. a) innerhalb von drei Wochen ab der Zustellung dieses Beschlusses an seinen Bevollmächtigten mit einem Facharzt für Rechtsmedizin, einem Arzt des bayerischen öffentlichen Gesundheitsdienstes oder einem Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahr-eignung (bzw. dem Rechtsträger dieser Begutachtungsstelle) einen Vertrag mit dem in den Gründen dieses Beschlusses vorgegebenen Inhalt zu schließen und dem Landratsamt Regen hiervon eine Ablichtung zukommen zu lassen;
 - b) diesen Vertrag während der gesamten Dauer der aufschiebenden Wirkung zu erfüllen.
- IV. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- V. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen fallen zu einem Drittel dem Antragsteller, zu zwei Dritteln dem Antragsgegner zur Last.
- VI. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 24. März 1999 verhängte das Amtsgericht Viechtach gegen den Antragsteller wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe und entzog ihm die Fahrerlaubnis, da er am 9. März 1999 mit einer Blutalkoholkonzentration von wenigstens 1,25 ‰ einen Personenkraftwagen im Straßenverkehr geführt hatte.
- 2 Durch ebenfalls rechtskräftig gewordenes Urteil vom 22. Februar 2000 erkannte das Amtsgericht Viechtach gegen den Antragsteller wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis auf eine Freiheitsstrafe von drei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Damit wurde geahndet, dass der Antragsteller am 20. Oktober 1999 mit einer Blutalkoholkonzentration von wenigstens 1,54 ‰ und ohne über eine Fahrerlaubnis zu verfügen als Kraftfahrer am Straßenverkehr teilgenommen hatte.
- 3 Am 25. Juli 2002 wurde dem Antragsteller erneut eine Fahrerlaubnis erteilt.
- 4 Am 1. Oktober 2007 um 8.20 Uhr unterzog ihn die Landespolizei als Kraftfahrer einer Verkehrskontrolle. Eine ihm am gleichen Tag um 8.55 Uhr entnommene Blutprobe enthielt THC in einer Konzentration von 41 µg/L und THC-Carbonsäure in einer Konzentration von 316 µg/L.
- 5 Am 6. November 2007 um 11.05 Uhr und am 26. November 2007 gegen 8.40 Uhr wurde der Antragsteller als Kraftfahrzeugführer weiteren polizeilichen Verkehrskontrollen unterzogen. Eine ihm am 6. November 2007 um 11.30 Uhr entnommene Blutprobe wies einen THC-Gehalt von 3,2 µg/L und einen Gehalt an THC-Carbonsäure von 58 µg/L auf. Die am 26. November 2007 um 9.05 Uhr gewonnene Blutprobe des Antragstellers enthielt THC in einer Konzentration von 2,4 µg/L und THC-Carbonsäure in einer Konzentration von 147 µg/L.
- 6 Nachdem das Landratsamt Regen den Antragsteller mit Schreiben vom 6. Dezember 2007 auf die Absicht hingewiesen hatte, ihm wegen des Vorfalls vom 1. Oktober 2007 die Fahrerlaubnis gemäß § 11 Abs. 7 FeV in Verbindung mit der Nummer 9.2.1

der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zu entziehen, verzichtete er am 12. Dezember 2007 auf die ihm im Jahr 2002 erteilte Fahrerlaubnis.

- 7 Am 15. Januar 2009 erwarb der Antragsteller in der Tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis der Klasse B. Im Feld 8 des ihm am gleichen Tag ausgestellten tschechischen Führerscheins ist "Praha" eingetragen.
- 8 Mit Schreiben vom 23. April 2009 bat das Landratsamt das Gemeinsame Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit u. a. um Mitteilung, ob der Antragsteller im tschechischen Ausländer- oder im Einwohnerregister mit einem Wohnsitz von 185 Tagen vor der Erteilung der Fahrerlaubnis gemeldet gewesen sei. In einer vom gleichen Tag stammenden elektronischen Mitteilung, die mit dem Namen eines Polizeihauptmeisters schließt, führte das Gemeinsame Zentrum aus, durch die tschechische Polizei beim Gemeinsamen Zentrum sei die erbetene Überprüfung u. a. mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass der Antragsteller seit dem 12. Januar 2009 unter einer näher bezeichneten Anschrift im Kreis Prag 2 wohnhaft sei.
- 9 Durch Bescheid vom 27. April 2009 stellte das Landratsamt fest, dass der Antragsteller nicht berechtigt sei, von der ihm am 15. Januar 2009 ausgestellten tschechischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen (Nummer 1 des Bescheidstenors). Unter der Nummer 2 des Tenors wurde dem Antragsteller aufgegeben, den ihm am 15. Januar 2009 ausgestellten Führerschein spätestens zehn Tage nach der Zustellung des Bescheids beim Landratsamt zur Eintragung eines Sperrvermerks vorzulegen. Diese beiden Aussprüche wurden für sofort vollziehbar erklärt. Unter der Nummer 4 des Bescheidstenors wurde dem Antragsteller ein Zwangsgeld angedroht, falls er der ihm unter der Nummer 2 auferlegten Verpflichtung nicht nachkomme. Zur Begründung führte das Landratsamt im Wesentlichen aus, die am 15. Januar 2009 erworbene Fahrerlaubnis sei unter Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip erteilt worden. Da der Antragsteller nach Mitteilung des Ausstellerstaates seit dem 12. Januar 2009 im Kreis Prag 2 gemeldet sei, sei das "Wohnsitzerfordernis von 185 Tagen vor Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis" nicht erfüllt.
- 10 Mit der am 13. Mai 2009 zum Verwaltungsgericht Regensburg erhobenen Klage erstrebt der Antragsteller die Aufhebung dieses Bescheids. Am 12. Juni 2009 beantragte er zusätzlich, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

- 11 Den letztgenannten Antrag lehnte das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 23. Juli 2009 ab. Die Missachtung des Wohnsitzerfordernisses bei der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis ergebe sich zwar nicht aus dem Führerschein des Antragstellers. Es lägen jedoch andere vom Ausstellermitgliedstaat stammende unbestreitbare Informationen darüber vor, dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in Tschechien gehabt habe. Denn eine Überprüfung durch die tschechische Polizei habe ergeben, dass der Antragsteller damals erst seit drei und nicht, wie das europarechtlich erforderlich sei, bereits seit 185 Tagen in der Tschechischen Republik gemeldet gewesen sei.
- 12 Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Beschwerde beantragt der Antragsteller, den Beschluss vom 23. Juli 2009 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Landratsamts Regen vom 27. April 2009 wiederherzustellen.
- 13 Zur Begründung trägt er vor, § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV in der seit dem 19. Januar 2009 geltenden Fassung scheidet als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid aus, da diese Bestimmung nicht rückwirkend gelte.
- 14 Der vom Europäischen Gerichtshof aufgestellte Grundsatz, dass es ausschließlich Aufgabe des einen Führerschein ausstellenden Staates sei, zu prüfen, ob hierbei die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Mindestvoraussetzungen eingehalten wurden, würde unterlaufen, wollte man Behörden des Aufnahmestaates das Recht einräumen, durch gezielte Anfragen im Ausstellerstaat - noch dazu bei einer anderen als der ausstellenden Behörde - Erkenntnisse über den Wohnsitz zu gewinnen. Aus den Ausführungen unter den Randnummern 55 und 56 des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Juni 2008 (Az. C-329/06 und C-343/06; ZfS 2008, 473/477) gehe hervor, dass es sich bei den in jener Entscheidung erwähnten "unbestreitbaren Informationen" nur um solche handeln könne, die der Ausstellerstaat von sich aus an den Aufnahmestaat weitergeleitet habe.
- 15 Unabhängig davon, ob die Art der Informationsgewinnung zulässig gewesen sei, lägen auch keine Informationen vor, die es rechtfertigen würden, dem Antragsteller die Fahrerlaubnis "abzuerkennen". Es sei lediglich ermittelt worden, dass er seinen Wohnsitz in Tschechien erst drei Tage vor der Ausstellung des Führerscheins ange-

meldet habe. Hieraus habe das Landratsamt Schlüsse gezogen, ohne dass unbestreitbare Informationen aus dem Ausstellermittgliedstaat vorlägen. Die Annahme, der Führerschein hätte erst 185 Tage nach der Anmeldung des Wohnsitzes ausgestellt werden dürfen, treffe sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu.

- 16 Zum einen werde hierbei außer Acht gelassen, dass der Antragsteller den Wohnsitz möglicherweise bereits wesentlich früher begründet und er die Anmeldung erst kurz vor der Ausstellung des Führerscheins nachgeholt haben könnte. Der Antragsteller behaupte allerdings nicht konkret, so vorgegangen zu sein. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs treffe die Beweislast dafür, dass alle Erteilungsvoraussetzungen für eine Fahrerlaubnis erfüllt seien, jedoch nicht den Inhaber eines Führerscheins.
- 17 Zum anderen habe das Verwaltungsgericht außer Acht gelassen, dass die Behörden des Ausstellerstaates nicht erst dann zuständig würden, nachdem der Wohnsitz 185 Tage bestanden habe. Denn das würde bedeuten, dass eine Person, die in einen anderen Mitgliedstaat umziehe, ein halbes Jahr lang keinen Führerschein erwerben könnte. Die Regelungen über die Anerkennung der Führerscheine der Mitgliedstaaten dienten dem Zweck, die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union zu fördern. Auf der Grundlage der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Auslegung würde dieser Grundsatz jedoch eingeschränkt. Das Verwaltungsgericht verwechsle die Definition des Wohnsitzes ("gewöhnlicher Aufenthalt an 185 Tagen im Kalenderjahr") mit der Frage, ab wann ein solcher Wohnsitz bestehe. Richtigerweise bestehe der Wohnsitz sofort, sobald der gewöhnliche Aufenthalt genommen werde und für 185 Tage andauere. Das Vorliegen eines solchen Wohnsitzes zu überprüfen sei ausschließlich Sache der ausstellenden Behörde.
- 18 Der Antragsgegner beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses, die Beschwerde zurückzuweisen.
- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge einschließlich der Akte des vom Antragsteller eingeleiteten Klageverfahrens sowie den vom Verwaltungsgericht beigezogenen Vorgang des Landratsamts verwiesen.

II.

- 20 Die zulässige Beschwerde, bei deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nur das form- und fristgerechte Beschwerdevorbringen zugunsten des Antragstellers berücksichtigen kann, ist mit der Maßgabe begründet, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auf die Nummern 1 und 2 des Bescheidstenors zu beschränken und diese Regelung mit Auflagen im Sinn von § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO zu verbinden war.
- 21 Ausweislich des Beschwerdeantrags, aber auch ausweislich der Begründung des im ersten Rechtszug gestellten Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO will der Antragsteller erreichen, dass der anhängigen Klage hinsichtlich des gesamten Bescheids vom 27. April 2009 aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sich sein Rechtsschutzbegehren auch auf die kraft Gesetzes (vgl. Art. 21 a VwZVG) sofort vollziehbare Zwangsgeldandrohung (Nr. 4 des Bescheidstenors) erstreckt. Insoweit hat das Verwaltungsgericht den Antrag im Ergebnis zu Recht abgelehnt, weil sich dieser behördliche Ausspruch schon vor Klageerhebung - und erst recht vor der Einleitung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO - erledigt hatte und der Antragsteller deshalb insoweit von Anfang an kein Rechtsschutzbedürfnis besaß.
- 22 Eine Zwangsgeldandrohung stellt nach Art. 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VwZVG einen aufschiebend bedingten Leistungsbescheid dar. Erfüllt der Adressat eines gebietenden Verwaltungsakts die ihm auferlegte Verpflichtung nicht bis zum Ablauf der ihm gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG zu setzenden Frist, wird das Zwangsgeld ohne weiteres fällig. Kommt er dem ihm erteilten Rechtsbefehl jedoch innerhalb dieser Frist nach, so kann die Bedingung, von deren Verwirklichung die Fälligkeit des Zwangsgelds abhängt, nicht mehr eintreten; die Zwangsgeldandrohung hat ihren Zweck erreicht und sich damit erledigt. Sofern die handelnde Behörde nicht zu erkennen gibt, dass sie das angedrohte Zwangsgeld gleichwohl Beitreiben will, oder sie aus der Androhung sonst Rechtsfolgen zum Nachteil des Betroffenen herleitet, besitzt dieser ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Erledigung kein Rechtsschutzbedürfnis für einen sich auf die Zwangsgeldandrohung beziehenden Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO mehr (ständige Rechtsprechung des beschließenden Senats seit der Entscheidung vom 20.1.2006 Az. 11 CS 05.1584).

- 23 Ausweislich des auf Blatt 126 der Akte des Landratsamts angebrachten Vermerks hat die Behörde am 11. Mai 2009 auf dem tschechischen Führerschein des Antragstellers ein durchgestrichenes "D" (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 3 FeV) angebracht. Daraus folgt, dass der Antragsteller der sich aus der Nummer 2 des Bescheids vom 27. April 2009 ergebenden Verpflichtung, den Führerschein dem Landratsamt innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung des Bescheids vorzulegen, spätestens an diesem Tag nachgekommen ist. Da die Zustellung am 30. April 2009 stattgefunden hatte und der 10. Mai 2009 auf einen Sonntag fiel, endete die ihm gesetzte Vorlagefrist gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG am Montag, den 11. Mai 2009. Der Antragsteller hat den Führerschein mithin fristgerecht vorgelegt. Da der Antragsgegner nicht zu erkennen gegeben hat, dass er aus der Zwangsgeldandrohung gleichwohl noch Rechte zum Nachteil des Antragstellers herleitet, entfaltet dieser behördliche Ausspruch keine Beschwer mehr.
- 24 Soweit der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig ist, erweist er sich mit der Einschränkung, die sich aus der Nummer III des Beschlusstexts ergibt, als begründet. Anders als vom Verwaltungsgericht angenommen muss es als offen gelten, ob die Nummern 1 und 2 des Bescheids vom 27. April 2009 der Nachprüfung im anhängigen Hauptsacheverfahren standhalten werden. Eine von den Erfolgsaussichten der Klage unabhängige Interessenabwägung, auf die es vor diesem Hintergrund ausschlaggebend ankommt, führt zu dem Ergebnis, die aufschiebende Wirkung zwar wiederherzustellen, diese Regelung jedoch mit Anordnungen zur Abwehr der Gefahren zu verbinden, die sich aus einer motorisierten Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr ergeben können.
- 25 1. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV dürfen Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinn von § 7 Abs. 1 oder 2 FeV im Bundesgebiet haben, vorbehaltlich der sich aus § 28 Abs. 2 bis 4 FeV ergebenden Einschränkungen im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen.
- 26 Unbezweifelbar erfüllt der Antragsteller den Tatbestand des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV. Denn er hat am 12. Dezember 2007 nicht nur auf eine deutsche Fahrerlaubnis verzichtet; am 24. März 1999 war ihm darüber hinaus im Bundesgebiet die Fahrerlaubnis entzogen worden. Die damalige Gerichtsentscheidung kann heute noch zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden, da sie gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2

Nr. 3 i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a StVG einer zehnjährigen Tilgungsfrist unterliegt, die gemäß § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG erst mit der am 25. Juli 2002 erfolgten Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu laufen begann. Der Ablauf der Tilgungsfrist wird gemäß § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG zudem durch die Eintragung des am 12. Dezember 2007 erfolgten Verzichts in das Verkehrszentralregister (vgl. zur Eintragungspflichtigkeit dieses Vorgangs § 28 Abs. 3 Nr. 7 StVG) gehemmt.

27 Anders als nach deutschem Fahrerlaubnisrecht genügt nach der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABI L 237 vom 24.8.1991, S. 1) eine frühere Entziehung der Fahrerlaubnis in einem EU-Mitgliedstaat für sich alleine nicht, um die Verpflichtung dieses Landes entfallen zu lassen, eine ausländische EU-Fahrerlaubnis anzuerkennen. Das Recht des Mitgliedstaates, in dem es zu einer Entziehungs- oder verwandten Maßnahme im Sinn von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG gekommen ist, die Gültigkeit einer dem Betroffenen durch einen anderen EU-Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, hängt - von anderen, hier nicht einschlägigen Fallgestaltungen abgesehen - nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Juni 2008 (Az. C-329/06 und C-343/06, a.a.O.; Az. C-334/06 bis C-336/06, DAR 2008, 459) vielmehr davon ab, dass auf der Grundlage von Angaben im Führerschein des Betroffenen oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass der Inhaber des Führerscheins, wenn ihm gegenüber im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis ergriffen worden war, im Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte (EuGH vom 26.6.2008 Az. C-329/06 und C-343/06, a.a.O., RdNr. 73; vom 26.6.2008 Az. C-334/06 bis C-336/06, a.a.O., RdNr. 70). Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABI L 403 vom 30.12.2006, S. 18) verpflichtet die Mitgliedstaaten zwar zur Ablehnung der Anerkennung ausländischer EU-Führerscheine, die Personen ausgestellt wurden, denen gegenüber der Aufnahmestaats eine Einschränkung, Aussetzung oder Entziehung der Fahrerlaubnis verfügt hat, ohne dass es darauf ankommt, ob der Ausstellerstaat gegen das Wohnsitzprinzip verstoßen hat (vgl. BayVGh vom 10.11.2009 NZV 2010, 48; vom 21.12.2009 DAR 2010, 103/104 f.). Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG ist im Hinblick auf Art. 18 Satz 2 dieser Richtlinie nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs jedoch erst auf

ausländische EU-Fahrerlaubnisse anwendbar, die ab dem 19. Januar 2009 erteilt wurden.

- 28 Als Nachweis dafür, dass die Tschechische Republik bei der Erteilung der Fahrerlaubnis an den Antragsteller ggf. gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG verstoßen hat, kommt gegenwärtig nur die im Schreiben des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit vom 23. April 2009 enthaltene Angabe in Betracht, der Antragsteller sei seit dem 12. Januar 2009 unter einer näher genannten Anschrift in Tschechien wohnhaft. Der vorliegende Fall erfordert keine Entscheidung der Frage, ob Mitteilungen des Gemeinsamen Zentrums jedenfalls dann, wenn sie nach dortiger Darstellung auf von der tschechischen Polizei durchgeführten Ermittlungen oder Überprüfungen beruhen, als Informationen anzusehen sind, die von der Tschechischen Republik (in ihrer Eigenschaft als Ausstellerstaat eines EU-Führerscheins) herrühren. Denn auch dann, wenn das zu bejahen sein sollte, ergäbe sich aus der Mitteilung vom 23. April 2009 nicht in "unbestreitbarer" Weise, dass der Antragsteller am 15. Januar 2009 seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in Tschechien unterhielt.
- 29 Die Tatsache, dass er nach Darstellung des Gemeinsamen Zentrums erst drei Tage vor der Ausstellung des tschechischen Führerscheins unter der im Schreiben vom 23. April 2009 angegebenen Adresse Wohnung genommen hat, bildet zwar ein sehr gewichtiges Indiz dafür, dass sich sein ordentlicher Wohnsitz am 15. Januar 2009 nicht in Tschechien befand, sondern dass er sich nur zum Zweck des Erwerbs einer tschechischen Fahrerlaubnis dort angemeldet hat. In eindeutiger, unbezweifelbarer Weise bewiesen wird das Fehlen eines ordentlichen Wohnsitzes in Tschechien hierdurch indes nicht. Denn Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG ist nicht so zu verstehen, dass ein ordentlicher Wohnsitz erst ab dem Tag besteht, von dem an eine Person an 185 Tagen an einem Ort gewohnt und sie hierbei die in Art. 9 Satz 1 der Richtlinie aufgestellten weiteren Voraussetzungen erfüllt hat.
- 30 a) Gegen die Richtigkeit der vom Verwaltungsgericht und vom Antragsgegner vertretenen, gegenläufigen Auffassung spricht in nicht geringem Maß bereits der Wortlaut des Art. 9 Satz 1 der Richtlinie. Diese Bestimmung definiert den ordentlichen Wohnsitz als den Ort, an dem ein Führerscheininhaber "gewöhnlich wohnt", sofern das aufgrund von Bindungen geschieht, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen. Das Tatbestandsmerkmal

"gewöhnlich" konkretisiert Art. 9 Satz 1 der Richtlinie dahingehend, dass sich der Betroffene im Laufe eines Kalenderjahres an mindestens 185 Tagen an dem fraglichen Ort unter Umständen aufhalten muss, die als "Wohnen" bezeichnet werden können. Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, setzt nicht zwangsläufig voraus, dass die 185-Tage-Frist bereits verstrichen ist. Lässt sich eine Person an einem Ort, an dem sie über persönliche (sowie ggf. zusätzlich über berufliche) Bindungen verfügt, in einer Weise nieder, die es als gesichert erscheinen lässt, dass sie dort während des Kalenderjahres an 185 Tagen wohnen wird (z.B. weil sie über keine weitere Wohnung verfügt, oder weil die Art und die Einrichtung dieser Wohnung bzw. die Art und Intensität der bestehenden persönlichen oder beruflichen Bindung eine Beendigung des Aufenthalts bereits vor dem Ablauf eines halben Jahres als praktisch ausgeschlossen erscheinen lassen), so spricht viel dafür, dass sie schon von dem Augenblick an, ab dem die mit den erforderlichen engen Bindungen einhergehende Aufenthaltnahme begonnen hat, einen ordentlichen Wohnsitz begründet haben könnte.

- 31 Hätte der Richtliniengeber festlegen wollen, dass ein ordentlicher Wohnsitz erst dann besteht, wenn ein Führerscheininhaber sich an mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr am Ort der persönlichen (und beruflichen) Bindungen aufgehalten hat, hätte es nahe gelegen, das Verb "wohnen" im Perfekt zu gebrauchen ("an dem ein Führerscheininhaber ... gewöhnlich, d.h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, gewohnt hat"). Nicht nur die deutsche, sondern auch diejenigen fremdsprachlichen Fassungen des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG, die dem beschließenden Gericht ohne Beiziehung von Sprachmittlern zugänglich sind, bedienen sich jedoch insoweit einheitlich des Präsens ("wohnt").
- 32 b) Die vom Antragsgegner und vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung hätte ferner zur Folge, dass ein EU-Mitgliedstaat einem aus dem Ausland zugezogenen Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedslandes auch dann, wenn die persönlichen (sowie ggf. zusätzlich die beruflichen) Bindungen dieser Person bereits ab dem Tag der Aufenthaltnahme zweifelsfrei im Land des Zuzugs liegen, erst nach 185 Tagen eine Fahrerlaubnis erteilen dürfte. Das müsste mit Blickrichtung auf den Grundsatz der Freizügigkeit der Unionsbürger (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a, Art. 21 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1, Art. 49 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [konsolidierte Fassung],

ABI C 115 vom 9.5.2008, S. 47; Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 303 vom 14.12.2007, S. 1) ernststen Bedenken begegnen. Denn das Gebot der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG) dient gerade der erleichterten Wahrnehmung dieser europarechtlichen Grundfreiheit (vgl. u. a. den ersten Erwägungsgrund dieser Richtlinie sowie EuGH vom 26.6.2008 ZfS 2008, 473/476, RdNr. 49).

- 33 c) Vor allem aber ergibt sich aus Art. 9 Sätze 2 und 3 der Richtlinie 91/439/EWG, dass ein ordentlicher Wohnsitz auch dann vorliegen kann, wenn sich der Betroffene an einem Ort im Laufe eines Kalenderjahres weniger als 185 Tage lang aufhält. Nach Art. 9 Satz 2 der Richtlinie hat ein Führerscheininhaber, dessen berufliche und dessen private Bindungen an verschiedenen Orten bestehen, seinen ordentlichen Wohnsitz am Ort der persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt. Ein im EU-Mitgliedstaat B berufstätiger Arbeitnehmer, dessen Familie im Mitgliedstaat A wohnt, besitzt deshalb seinen ordentlichen Wohnsitz auch dann in dem letztgenannten Land, wenn er seine Familie nur an den Wochenenden (oder noch seltener) besuchen kann und er sich deshalb pro Kalenderjahr weniger als 185 Tage lang im Staat A aufhält, sofern er nur regelmäßig Familienheimfahrten durchführt. Nach Art. 9 Satz 3 der Richtlinie entfällt sogar das Erfordernis der regelmäßigen Rückkehr an den Ort der persönlichen Bindungen, wenn sich ein Führerscheininhaber in einem Mitgliedstaat nur zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält.
- 34 d) Dahinstehen kann, ob den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 1991 (Slg 1991 I-1943), vom 12. Juli 2001 (Slg 2001 I-5547) und vom 26. April 2007 (Slg 2007 I-3505), in denen sich dieses Gericht zur Auslegung des Begriffs des "gewöhnlichen Wohnsitzes" im Sinn von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABI L 105 vom 23.4.1983, S. 59) bzw. im Sinn von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat (ABI L 105 vom 23.4.1983, S. 64) geäußert hat, Bedeutung auch für die Interpretation des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG zukommt. Hierfür könnte sprechen, dass Art. 7 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 dieser steuer-

rechtlichen Richtlinien mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG weithin wortgleich übereinstimmen. Ein sachlicher Unterschied dürfte sich insbesondere nicht daraus ergeben, dass die deutschen Fassungen der beiden erstgenannten Normen vom "gewöhnlichen" (und nicht vom "ordentlichen") Wohnsitz sprechen. Denn da die englische, französische, italienische, niederländische, rumänische und spanische Fassung aller drei Richtlinien eine einheitliche Ausdrucksweise verwenden ("normal residence", "résidence normale", "residenza normale", "gewone verblijfplaats", "domiciliu stabil", "residencia normal"), sprechen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der divergierende Sprachgebrauch z.B. der deutschen und der portugiesischen Fassungen der aus dem Jahr 1983 stammenden Richtlinien einerseits und der Richtlinie 91/439/EWG andererseits bei der Rechtsanwendung u. U. außer Betracht bleiben müssen (vgl. zur Erforderlichkeit des Vergleichs der verschiedenen sprachlichen Fassungen bei der Auslegung einer europarechtlichen Bestimmung z.B. EuGH vom 6.10.1982 Slg 1982, I-3415, RdNr. 18; vom 17.12.1998 Slg 1998 I-8679, RdNr. 25).

35 Sollte der in den o. a. Entscheidungen aufgestellte Grundsatz, wonach unter dem Wohnsitz im Sinn von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 83/182/EWG bzw. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 83/183/EWG der Ort zu verstehen ist, den der Betroffene als ständigen Mittelpunkt seiner Interessen gewählt hat (EuGH vom 23.4.1991, a.a.O., RdNr. 19; vom 12.7.2001, a.a.O., RdNr. 51; vom 26.4.2007, a.a.O., RdNr. 55), auch bei der Auslegung des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG zu berücksichtigen sein, so läge auf der Hand, dass sich die Nichterfüllung dieses Kriteriums aus der Auskunft des Gemeinsamen Zentrums vom 23. April 2009 ebenfalls nicht in unbestreitbarer Weise ergibt. Im Übrigen deuten auch die Ausführungen in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 1991 (a.a.O., RdNr. 25) und vom 26. April 2007 (a.a.O., RdNr. 62) darauf hin, dass ein "gewöhnlicher" (bzw. "ordentlicher") Wohnsitz nicht erst ab dem 186. Tag des Aufenthalts des Betroffenen an einem Ort, sondern u. U. bereits vom ersten Tag der Erfüllung der übrigen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Norm an bestehen könnte, sofern eine Wohnung entweder unter Umständen bezogen wurde, die es als gesichert erscheinen lassen, dass sich der Betroffene an 185 Tagen im Kalenderjahr am Ort dieser Wohnung aufhalten wird (so wohl EuGH vom 23.4.1991, a.a.O., RdNr. 25), bzw. sich wenigstens rückblickend feststellen lässt, dass das 185-Tage-Kriterium erfüllt war (vgl. in diesem Sinn EuGH vom 26.4.2007, a.a.O., RdNr. 62).

- 36 Nur ergänzend ist bei alledem darauf zu verweisen, dass sich die Informationen, die im Schreiben des Gemeinsamen Zentrums vom 23. April 2009 mitgeteilt wurden, ersichtlich auf die Angaben im tschechischen Einwohnermelderegister stützen. Es kann aber nicht als unbestreitbar gesichert gelten, dass der Zeitpunkt der behördlichen Anmeldung einer Person an einem Ort mit dem Tag identisch ist, an dem sie dort ggf. einen ordentlichen Wohnsitz im Sinn von Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG begründet hat.
- 37 2. Aus dem Vorgesagten folgt allerdings nicht zwingend, dass die Nummern 1 und 2 des verfahrensgegenständlichen Bescheids auf die Klage des Antragstellers hin aufgehoben werden müssen. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dem Antragsgegner noch gelingen könnte, Erklärungen tschechischer Behörden beizubringen, aus denen sich u. U. in unbezweifelbarer Deutlichkeit ergibt, dass der Antragsteller am 15. Januar 2009 tatsächlich keinen ordentlichen Wohnsitz in der Tschechischen Republik unterhalten hat. Durch den Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Juli 2009 (Blutalkohol Bd. 46 [2009], S. 408/411, RdNrn. 58 und 61) wurde geklärt, dass solche Informationen entgegen der in der Beschwerdebegründung vertretenen Auffassung auch dann berücksichtigungsfähig sein können, wenn der Ausstellerstaat sie nicht von sich aus, sondern auf das Auskunftsersuchen eines anderen Staates hin zur Verfügung gestellt hat.
- 38 Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens vor diesem Hintergrund aber als offen anzusehen, so hängt die im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu treffende Entscheidung maßgeblich vom Ergebnis einer Interessenabwägung ab. Sie muss einerseits berücksichtigen, dass eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sich die anhängige Klage als begründet erweisen könnte. Andererseits darf nicht außer Betracht bleiben, dass das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer sowie bedeutende Sachwerte dann erheblich gefährdet wären, wenn dem Antragsteller unkontrolliert das Führen von Kraftfahrzeugen im Inland ermöglicht würde. Denn in seinem Vorverhalten manifestiert sich zum einen ein ausgeprägtes Verlangen, Rauschmittel zu konsumieren, zum anderen eine dezidierte Gleichgültigkeit gegenüber den Erfordernissen der Verkehrssicherheit.
- 39 Aus der in seinem Blut am 1. Oktober 2007 vorhandenen Menge an THC-Carbonsäure folgt, dass er jedenfalls damals regelmäßiger Konsument von Cannabis war.

Denn bei Blutproben, die nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen wurden, kann ab einer THC-Carbonsäure-Konzentration von 150 µg/L ein regelmäßiger Konsum als gesichert gelten (BayVGH vom 1.10.2003 Az. 11 ZB 03.2205, S. 4 AU; vom 14.10.2003 Az. 11 CS 03.2433, S. 5 f. AU; vom 27.7.2005 Az. 11 CS 05.801, S. 7 AU, jeweils unter Bezugnahme auf Daldrup/Käferstein/Köhler/Maier/Musshoff, Blutalkohol Bd. 37 [2000], S. 39/44). Dass zwischen der letzten Aufnahme von Cannabis durch den Antragsteller und der am 1. Oktober 2007 durchgeführten Blutentnahme nur wenige Stunden gelegen haben können, folgt aus der Höhe der bei ihm an jenem Tag gemessenen THC-Konzentration; die zeitliche Nähe beider Vorgänge wurde zudem auf Seite 2 des Gutachtens der Ludwig-Maximilians-Universität vom 31. Oktober 2007 bestätigt. Ein regelmäßiger Konsument von Cannabis aber ist nach der Nummer 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung fahrungseignet, ohne dass weitere Tatsachen hinzutreten müssen.

40 Erschwerend kommt im Fall des Antragstellers hinzu, dass er den polizeilichen Aufgriff am 1. Oktober 2007 nicht zum Anlass genommen hat, um entweder vom Cannabisgebrauch Abstand zu nehmen oder zumindest die motorisierte Teilnahme am Straßenverkehr dann zu unterlassen, wenn er unter akutem Einfluss dieses Betäubungsmittels stand. Die am 6. und am 26. November 2007 getroffenen Feststellungen zeigen vielmehr, dass sein Verlangen, Rauschmittel zu konsumieren, und seine Bereitschaft, in potenziell fahruntüchtigem Zustand ein Kraftfahrzeug zu führen, so groß sind, dass ihn selbst die konkrete Gefahr, deswegen straf- oder bußgeldrechtlich belangt zu werden sowie die Fahrerlaubnis zu verlieren, nicht von seinem rechtswidrigen Tun abhalten konnte. Eine ähnliche Gleichgültigkeit gegenüber den Geboten der Rechtsordnung manifestierte sich bei ihm bereits, als er am 9. März 1999 und am 20. Oktober 1999 jeweils im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit am Straßenverkehr teilnahm. Bei der Beurteilung seiner künftigen Rechtstreue darf ferner nicht außer Betracht gelassen werden, dass ihn die am 24. März 1999 verfügte Entziehung der Fahrerlaubnis nicht davon abhalten konnte, wenige Monate später erneut - und diesmal ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen - eine Trunkenheitsfahrt durchzuführen, bei der er alkoholbedingt wiederum absolut fahruntüchtig war. Dieses Verhalten fällt umso mehr zu seinen Ungunsten ins Gewicht, als er damit rechnen musste, dass jedenfalls diese Straftat nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg des von ihm am 3. September 1999 ge-

41 stellten Antrags auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zeitigen könnte, zumal sie noch innerhalb der im Urteil vom 24. März 1999 verhängte Sperrfrist (§ 69 a StGB) begangen wurde.

42 Angesichts des Gewichts der Argumente, die gegen die Rechtmäßigkeit der Nummern 1 und 2 des Bescheids vom 27. April 2009 sprechen, hält es der Senat gleichwohl für geboten, der anhängigen Klage insoweit aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Im Hinblick auf die vom Antragsteller ausgehende Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs muss diese Regelung jedoch mit Auflagen verbunden werden, die nach Möglichkeit sicherstellen, dass er während der Dauer der aufschiebenden Wirkung nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel motorisiert am Straßenverkehr teilnimmt. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn ihm aufgegeben wird, während dieser Zeitspanne sowohl Alkohol als auch Betäubungsmittel jedweder Art gänzlich zu vermeiden, und den Verzicht auf diese Rauschmittel durch engmaschige, für ihn unvorhersehbare Kontrollen nachzuweisen. Die Notwendigkeit, diese Anordnung sowohl auf den Genuss von Alkohol als auch aller vom Betäubungsmittelgesetz erfassten Drogen zu erstrecken, ergibt sich aus der beim Antragsteller zutage getretenen Stärke des Verlangens, sich zu berauschen, und der Tatsache, dass er nicht auf den Konsum nur einer psychotrop wirkenden Substanz festgelegt ist.

43 In Ausübung des Ermessens, das dem Gericht bei der Ausgestaltung von Auflagen nach § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO zusteht, legt der Verwaltungsgerichtshof den Inhalt des Vertrages, den der Antragsteller nach der Nummer III.2 des Tenors dieses Beschlusses abzuschließen und zu erfüllen hat, wie folgt fest:

44 a) Der zu beauftragende Arzt hat dem Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses an dessen Bevollmächtigten möglichst lange Körperhaare zu entnehmen, die durch ein von dem Arzt auszuwählendes Labor daraufhin zu untersuchen sind, ob sich in ihnen Rückstände von Opiaten oder Opioiden, Benzodiazepinen, Kokain, Heroin, Amphetaminen oder Amphetaminderivaten finden.

45 b) Der Arzt hat den Antragsteller ferner innerhalb von jeweils zwölf Kalendermonaten zwölf Mal an unregelmäßig anzuberaumenden Terminen zu einer unter ärztlicher Sichtkontrolle stattfindenden Abgabe von Urin und - falls nach ärztlichem

Ermessen erforderlich - zur zusätzlichen Abnahme von Blut einzubestellen, wobei zwischen der Unterrichtung des Antragstellers über den jeweiligen Termin und der Urinabgabe bzw. der Blutentnahme höchstens 48 Stunden liegen dürfen.

- 46 c) Der Arzt hat sich, sofern ihm der Antragsteller nicht von Angesicht bekannt ist, bei allen Terminen zur Haar- bzw. Blutentnahme oder Urinabgabe anhand amtlicher Lichtbildausweise über die Identität des Erschienenen zu vergewissern.
- 47 d) Der Antragsteller hat sich im Vertrag zu verpflichten, den beauftragten Arzt von jedem Umstand, der ihn hindert, einer Einbestellung im Sinne des vorstehenden Buchstabens b) Folge zu leisten, unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Umstands, jedenfalls aber vor dem Zugang einer Einbestellung, zu unterrichten. Der Arzt hat sich zu verpflichten, bis zum Ablauf des nächsten Werktags nach einem vom Antragsteller - entschuldigt oder unentschuldigt - nicht wahrgenommenen Termin im Sinne des Buchstabens b) das Landratsamt Regen hierüber zu informieren.
- 48 e) Die Analyse des Urins bzw. des Blutes hat sich auf die Ermittlung des EtG-Wertes sowie auf das Vorhandensein von Cannabinoiden, Opiaten und Opioiden, Benzodiazepinen, Kokain, Heroin, Amphetaminen und Amphetaminderivaten zu erstrecken. Ferner sind der Kreatiningehalt des Urins, sein spezifisches Gewicht und sein pH-Wert zu bestimmen. Der beauftragte Arzt ist zu ermächtigen, den Kreis der in die Untersuchungen einzubeziehenden Stoffe zu erweitern und eine zusätzliche Haarprobe des Antragstellers analysieren zu lassen, soweit ihm das geboten erscheint, um einen Gebrauch von Rauschmitteln durch den Antragsteller sicher auszuschließen.
- 49 f) Die Befunde der Haar- und Urin- sowie etwaiger Blutuntersuchungen sind innerhalb einer Woche, nachdem sie dem zu beauftragenden Arzt vorliegen, an das Landratsamt weiterzuleiten. Die Weitergabe ist mit der Erklärung zu verbinden, dass die sich aus den vorstehenden Punkten b) und c) ergebenden Anforderungen eingehalten wurden. Potenziell rechtserhebliche Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Haar- bzw. Blutentnahme oder Urinabgabe (z.B. klinische Auffälligkeiten des Antragstellers) sind der Behörde mitzuteilen.

- 50 g) Der Antragsteller hat den beauftragten Arzt in dem abzuschließenden Vertrag umfassend von der Schweigepflicht gegenüber Behörden und Gerichten zu entbinden.
- 51 Soweit der Antragsteller die auflagenfreie Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie deren Anordnung hinsichtlich der Nummer 4 des Bescheidstenors erstrebt hat, war die Beschwerde zurückzuweisen.
- 52 Die Kostenentscheidung orientiert sich gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO am Maß des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 2 GKG und den Empfehlungen in den Abschnitten II.1.5 Satz 1 und II.46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Grau

Beck

Ertl